

Bericht des Rechnungshofes

BMB – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____ 6

**BKA
BMB**

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes
sowie des Bundesministeriums für Bildung

BMB – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012

KURZFASSUNG _____ 8

Prüfungsablauf und –gegenstand _____ 10

Erfüllung der Meldepflichten _____ 12

 Gesamtsumme der gemeldeten Rechtsgeschäfte _____ 12

 Organisation der Meldeabläufe _____ 14

 Zeitliche Zuordnung der Rechtsgeschäfte _____ 15

 Benennung der Beteiligungsunternehmen _____ 17

Schlussempfehlungen _____ 20

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BMB	Bundesministerium für Bildung
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
EUR	Euro
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GZ	Geschäftszahl
i.H.v.	in Höhe von
IT	Informationstechnologie
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PartG	Parteiengesetz 2012
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SPÖ	Sozialdemokratische Partei Österreichs
TZ	Textzahl(en)

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes sowie des Bundesministeriums für Bildung

BMB – Meldeverpflichtung gemäß Parteiengesetz 2012

Das BMB meldete dem RH gemäß PartG für das Jahr 2013 Rechtsgeschäfte mit neun Beteiligungsunternehmen der Parteien im Ausmaß von rd. 339.000 EUR. Aufgrund der Feststellungen des RH wären Rechtsgeschäfte mit 20 Beteiligungsunternehmen im Gesamtausmaß von rd. 452.500 EUR für den Berichtszeitraum relevant gewesen.

Die Differenz von rd. 113.500 EUR ergab sich einerseits durch die Einschränkung der Rechtsgeschäfte auf die Zentraleitung und durch die fehlende Meldung mehrerer Rechtsgeschäfte mit Kleinstbeträgen. Andererseits ermöglichte die unklare Gesetzesdefinition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ dem Meldeverpflichteten Interpretationsräume. Infolge fehlender Identifikationskriterien für die Beteiligungsunternehmen wurden mit diesen abgeschlossene Rechtsgeschäfte für die Meldung als nicht relevant erachtet.

KURZFASSUNG

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der vom BMB für das Jahr 2013 gemäß Parteiengesetz abgegebenen Meldungen über die mit den Beteiligungsunternehmen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, die Beurteilung allfälliger Schwachstellen bei der Ablauforganisation und der Erfüllung der Meldepflicht. (TZ 1)

Für die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldung räumte das PartG dem RH im Rahmen seiner Sonderaufgabe keine Prüfungsrechte ein, sondern sah lediglich die Veröffentlichung seiner Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien auf seiner Website vor. (TZ 1)

Erfüllung der Meldepflicht

Die vom BMB im Rahmen von zwei Abfragen gemeldete Gesamtsumme der im Jahr 2013 mit Beteiligungsunternehmen der Parteien abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wich um rd. 34 % von dem vom RH bei der Gebarungsüberprüfung erhobenen Gesamtbetrag ab. Die Gründe für die Differenz von rd. 113.500 EUR lagen einerseits in der vom BMB im Rahmen der ersten Meldephase erfolgten Einschränkung der Rechtsgeschäfte auf die Zentraleitung und in der fehlenden Meldung mehrerer Rechtsgeschäfte mit Kleinstbeträgen. Andererseits ermöglichte die unklare Gesetzesdefinition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ dem Meldeverpflichteten Interpretationsräume bei deren zeitlicher Zuordnung zu einem Meldezeitraum und infolge fehlender Identifikationskriterien für die Beteiligungsunternehmen wurden mit diesen abgeschlossene Rechtsgeschäfte für die Meldung als nicht relevant erachtet. Dies zeigte die Notwendigkeit von Präzisierungen des PartG bei der Ermittlung des zu meldenden Gesamtbetrages. (TZ 2)

Bei der ersten Meldung im Dezember 2014 bezüglich der für das Jahr 2013 relevanten Gesamtsumme seiner Rechtsgeschäfte mit den Beteiligungsunternehmen berücksichtigte das BMB nicht alle seine Geschäftsbereiche. Dadurch war der angegebene Gesamtbetrag um zumindest rd. 72.200 EUR zu gering angegeben und es blieben Rechtsgeschäfte mit neun Beteiligungsunternehmen außer Betracht. Das PartG sah keine Sanktionen bei unrichtigen Angaben des Gesamtbetrags vor. Der Ablauf und die Durchführung der zweiten Meldung im März 2015 ließ auf eine Optimierung der Organisation im BMB schließen, weil alle Geschäftsbereiche erfasst wurden. (TZ 3)

Mangels einer näheren Definition des PartG bzw. der Gesetzesmaterialien, wann ein Rechtsgeschäft als abgeschlossen zu beurteilen war, standen den Meldeverpflichteten Interpretationsmöglichkeiten offen. So blieb es in der Beurteilung des Meldeverpflichteten, ob er den Abschluss eines Verpflichtungs- oder eines Verfügungsgeschäfts und dabei den Zeitpunkt der Leistungserbringung oder jenen der Zahlung als relevant für die dem RH für einen Berichtszeitraum zu meldende Gesamtsumme beurteilte. Das BMB ging bei der zeitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte nicht einheitlich vor. Hätte das BMB die zu meldende Gesamtsumme der im Jahr 2013 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte immer auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt abgestellt, so wären weitere Rechtsgeschäfte in Höhe von rd. 38.400 EUR zu berücksichtigen gewesen, während andere in Höhe von rd. 18.900 EUR außer Betracht geblieben wären. (TZ 4)

§ 5 Abs. 6 PartG machte keine Vorgaben, nach welchen Kriterien die Beteiligungsunternehmen zu identifizieren sind (bspw. nach UID-Nummer oder Firmenbuchnummer). Daher reichten die im § 5 Abs. 6 PartG vorgesehenen Angaben für ein Beteiligungsunternehmen – ohne eindeutig identifizierbare Informationen – für die Befragung der seiner Kontrolle unterworfenen Rechtsträger nicht aus, um vollständige Meldungen zu erhalten. Wie Beispiele zeigten, waren in der IT-unterstützten Haushaltsverrechnung des Bundes Beteiligungsunternehmen auch unter ihrem historischen Namen oder unter der Benennung einer Betriebsstätte gespeichert. Dadurch ließ das BMB Rechtsgeschäfte mit zwei Beteiligungsunternehmen im Gesamtausmaß von rd. 19.300 EUR außer Betracht. (TZ 5)

Weiters fehlten in der Meldung des BMB mehrere Rechtsgeschäfte mit Kleinstbeträgen im Gesamtbetrag von rd. 2.500 EUR. (TZ 2)

Kenndaten zum BMB: Meldungen gemäß Parteiengesetz 2012			
Rechtsgrundlagen	Bundesgesetz über die Finanzierung politischer Parteien (Parteiengesetz 2012 – PartG), BGBl. I Nr. 56/2012		
	Bekanntgegebener Gesamtbetrag von abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen BMB und Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2013		
Meldezeitpunkt	Bezeichnung des Beteiligungsunternehmens	Partei	Betrag in EUR
erste Meldung (Dezember 2014)	Amedia GmbH	ÖVP	222.894,65
	AV + Astoria Druckzentrum GmbH	ÖVP	41.593,53
	Kalendermacher GmbH & Co KG	ÖVP	2.118,09
	Trotzdem Verlagsgesellschaft m.b.H.	SPÖ	2.520,00
	Verlag Jungbrunnen GmbH	SPÖ	5.082,00
zweite Meldung (März 2015)	Gutenberg–Werbering Gesellschaft m.b.H.	SPÖ	10.133,45
	KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	SPÖ	900,00
	Leykam – Alpina Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. Nfg.& Co KG	SPÖ	417,98
	Wiener Bezirksblatt GmbH	SPÖ	53.157,60
Summe gemäß Meldung des BMB	9 Beteiligungsunternehmen		338.817,30

Quellen: BMB; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

- (1) Der RH überprüfte von Februar 2016 bis April 2016 im Rahmen einer Gebarungüberprüfung das BMB hinsichtlich seiner Meldepflichtungen gemäß Parteiengesetz 2012 (PartG).

Ziel der Überprüfung war die Beurteilung

- der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldungen sowie
- allfälliger Schwachstellen bei Ablauforganisation und der Erfüllung der Meldepflicht.

(2) Die Überprüfung wurde unter Einbindung der Buchhaltungsagentur des Bundes durchgeführt. Belege, die im Einzelfall einen Betrag von 1.000 EUR überstiegen, wurden vollständig überprüft und bei den restlichen Rechtsgeschäften erfolgte eine stichprobenartige Kontrolle.

(3) Für die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Meldung räumte das PartG dem RH im Rahmen seiner Sonderaufgabe, BGBl. I Nr. 56/2012, keine Prüfungsrechte ein, sondern sah lediglich die Veröffentlichung seiner Befragungsergebnisse zu Rechtsgeschäften mit Beteiligungsunternehmen der Parteien auf seiner Website vor.

Im Bericht des RH Reihe Bund 2015/10 stellte der RH die ihm übertragenen Aufgaben sowie die damit verbundenen Vollzugsprobleme dar.

(4) Ziel dieses Gesetzes war es, die Transparenz hinsichtlich der Finanzierung aller Parteien in Österreich zu erhöhen. Dabei sollen auch die geschäftlichen Tätigkeiten von Beteiligungsunternehmen der Parteien mit der „öffentlichen Hand“ bzw. unter deren Einfluss stehenden Unternehmen transparent gemacht werden. Die Zuständigkeit für das PartG liegt beim BKA, welches auch im Jahr 2012 die Regierungsvorlage vorbereitet hatte.

(5) Aufgrund des PartG hatte jede politische Partei bzw. wahlwerbende Gruppe dem RH jährlich einen testierten Rechenschaftsbericht zu übermitteln. Dieser musste gemäß § 5 Abs. 6 PartG eine Liste der sogenannten Beteiligungsunternehmen enthalten. In den Rechenschaftsberichten 2013 hatten die Parteien dem RH insgesamt 108 Beteiligungsunternehmen gemeldet.

(6) Beteiligungsunternehmen der Parteien (in weiterer Folge: Beteiligungsunternehmen) sind Unternehmen, an denen

- die Partei und/oder
- eine ihr nahestehende Organisation und/oder
- eine Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt,

mindestens 5 % direkte Anteile oder 10 % indirekte Anteile oder Stimmrechte hält.

(7) Der RH hat im Rahmen seiner Sonderaufgabe nach dem PartG diese Liste der Beteiligungsunternehmen an alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger (rd. 6.000) zu übermitteln und diese aufzufordern, ihm binnen eines Monats den Gesamtbetrag der zwischen ihnen und den Beteiligungsunternehmen der Parteien im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben. Die Ergebnisse dieser Befragung sind – wie bereits festgestellt – gemäß § 10 Abs. 3 PartG vom RH gemeinsam mit den jeweiligen Rechenschaftsberichten der Parteien auf seiner Website zu veröffentlichen.

(8) Zu dem im Juli 2016 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BKA und das BMB im August bzw. im September 2016 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im November 2016.

Erfüllung der Meldepflichten

Gesamtsumme der gemeldeten Rechtsgeschäfte

2.1 (1) Aufgrund der Bekanntgabe der Beteiligungsunternehmen durch die Parteien forderte der RH das BMB im November 2014 und im Februar 2015¹ zur Meldung seiner Rechtsgeschäfte für den Rechnungszeitraum 2013 auf. Das BMB meldete Rechtsgeschäfte mit insgesamt neun der 108 Beteiligungsunternehmen im Gesamtbetrag von 338.817,30 EUR.

(2) Der RH überprüfte im BMB jene Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Betrag von 1.000 EUR überstiegen. Weiters überprüfte er durch stichprobenartige Kontrolle die restlichen Rechtsgeschäfte. Dabei stellte er fest, dass das BMB im Berichtsjahr 2013 zumindest an 20 Beteiligungsunternehmungen Zahlungen geleistet hatte. Die Gesamthöhe dieser Zahlungen betrug 452.406,22 EUR.

¹ Die zweimalige Aufforderung zur Meldung ergab sich durch die Nachnominierung von Beteiligungsunternehmen durch die Parteien.

Vom RH festgestellter Gesamtbetrag von abgeschlossenen Rechtsgeschäften zwischen BMB und Beteiligungsunternehmen im Berichtszeitraum des Rechenschaftsberichts 2013				
Bezeichnung der Beteiligungsunternehmen	Partei	Betrag vom BMB gemeldet	Betrag vom RH festgestellt	Differenz
Amedia GmbH	ÖVP	222.894,65	223.783,08	888,43
AV + Astoria Druckzentrum GmbH	ÖVP	41.593,53	64.655,76	23.062,23
Kalendermacher GmbH & Co KG	ÖVP	2.118,09	3.350,87	1.232,78
Trotzdem Verlagsgesellschaft m.b.H.	SPÖ	2.520,00	2.520,00	
Verlag Jungbrunnen GmbH	SPÖ	5.082,00	5.082,00	
Gutenberg-Werbering Gesellschaft m.b.H.	SPÖ	10.133,45	10.133,45	
KOKO Kontakt- und Kommunikationszentrum für Kinder Gemeinnützige GmbH	SPÖ	900,00	900,00	
Leykam – Alpina Verlags- und Vertriebsgesellschaft m.b.H. Nfg.& Co KG	SPÖ	417,98	417,98	
Wiener Bezirksblatt GmbH	SPÖ	53.157,60	72.057,60	18.900,00
vormagazin ges.m.b.H	SPÖ		13.419,00	13.419,00
Verlag Gesundheit GmbH	ÖVP		175,50	175,50
Agrar Media Verlagsgesellschaft mbH	ÖVP		1.236,09	1.236,09
Oberösterreichische Media Data Vertriebs- und Verlags GmbH	ÖVP		2.834,56	2.834,56
Grenzlandcamp Kinder- & Familienfreizeit-zentrum Klaffer Gemeinnützige Ges.m.b.H	SPÖ		8.835,80	8.835,80
Fair Wohnen – Wohnmanagement GmbH	SPÖ		10.206,00	10.206,00
Leykam Druck GmbH & Co KG	SPÖ		3.739,80	3.739,80
Wien live Zeitschriften GmbH	SPÖ		14.080,00	14.080,00
„agensketterl Druckerei GmbH“	ÖVP		9.760,73	9.760,73
AV – Verlag Bankenbedarfsartikel GmbH Nfg. KG	ÖVP		45,80	45,80
„Mercur“ Unternehmensbeteiligung, Vermögensverwaltung und Finanzierungsvermittlung Gesellschaft Ges.m.b.H	SPÖ		5.172,20	5.172,20
Summe		338.817,30	452.406,22	113.588,92

Quellen: Meldung im Rahmen der ersten und zweiten Abfrage durch das BMB; RH

Die Differenz des Gesamtbetrags von rd. 113.500 EUR hatte folgende Gründe:

- In der ersten Meldephase schränkte das BMB die getätigten Rechtsgeschäfte auf die Zentraleinleitung ein. Dadurch entstand eine Differenz von zumindest rd. 72.200 EUR (siehe TZ 3).
- Es fehlte eine klare Definition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ im PartG. Dies eröffnete den Meldeverpflichteten Interpretationsmöglichkeiten über die in die Meldung aufzunehmenden Rechtsgeschäfte. Hätte das BMB die zu meldende Gesamtsumme der im

Erfüllung der Meldepflichten

Jahr 2013 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bspw. einheitlich auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt abgestellt, so wären weitere Rechtsgeschäfte in Höhe von rd. 38.400 EUR zu berücksichtigen gewesen, während andere in Höhe von rd. 18.900 EUR außer Betracht geblieben wären (siehe TZ 4).

- Zwei Beteiligungsunternehmen konnten nicht eindeutig identifiziert werden. Dadurch blieben Rechtsgeschäfte im Ausmaß von rd. 19.300 EUR außer Betracht (siehe TZ 5).
- Die Meldungen von Rechtsgeschäften mit Kleinstbeträgen im Gesamtausmaß von rd. 2.500 EUR fehlten.

2.2 Der RH verwies kritisch auf den von ihm festgestellten, um rd. 34 % höheren Gesamtbetrag der Rechtsgeschäfte des BMB, die dem Berichtsjahr 2013 zugeordnet hätten werden können. Durch die vom BMB gewählte Vorgangsweise blieben Rechtsgeschäfte mit elf Beteiligungsunternehmen außer Betracht. Der RH hielt jedoch zu den von ihm aufgezeigten Differenzen fest, dass die vom BMB ermittelte Gesamtsumme – ausgenommen die vorerst erfolgte Eingrenzung der Rechtsgeschäfte auf seine Zentraleitung – den Vorgaben des PartG entsprach, weil „abgeschlossene Rechtsgeschäfte“ im PartG nicht definiert sind.

Der RH war der Ansicht, dass die durch das PartG gewünschte Transparenz der Parteienfinanzierung einer Präzisierung bei der Ermittlung des jährlich zu meldenden Gesamtbetrags der Rechtsgeschäfte mit den Beteiligungsunternehmen bedurfte (siehe TZ 4 und 5).

Organisation der Meldeabläufe

3.1 (1) Der RH informierte mit seiner Aussendung Ende August 2014 alle seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger über die auf sie zukommenden Aufgaben gemäß PartG. Insbesondere aufgrund der gesetzlichen Meldefrist von einem Monat kündigte der RH diese den Rechtsträgern an, damit sie frühzeitig entsprechende organisatorische Regelungen treffen konnten.

(2) Für die Abwicklung der Meldeabläufe betreffend PartG gab es gemäß der Geschäftsverteilung des BMB keine ausdrücklichen Zuständigkeiten, jedoch war die dortige Präsidialsektion/Gruppe B/Abteilung 6 für Kontakte mit dem RH zuständig. Der RH richtete seine Informationen und Aufforderungen an die offizielle Einlaufstelle des BMB.

(3) Das BMB meldete im Rahmen der ersten Aufforderung am 9. Dezember 2014 Rechtsgeschäfte in Höhe von 274.208,27 EUR (fünf Beteiligungsunternehmen) und im Rahmen der zweiten Aufforderung in Höhe von 64.609,03 EUR (vier Beteiligungsunternehmen) am 3. März 2015.

(4) Der RH stellte bei seiner Überprüfung fest, dass im Rahmen der ersten Meldephase die Abfrage der Rechtsgeschäfte mit Hilfe der IT-unterstützten Haushaltsverrechnung auf den Geschäftsbereich „Zentraleitung“ eingeschränkt erfolgt war. Dadurch blieben Rechtsgeschäfte, bspw. von Landesschulräten, des Stadtschulrats für Wien und verschiedener Schulen unberücksichtigt. Somit waren Rechtsgeschäfte mit einem Gesamtbetrag von zumindest rd. 72.200 EUR nicht in der Meldung enthalten; das betraf neun der elf Beteiligungsunternehmen (siehe TZ 5 für die restlichen Beteiligungsunternehmen).

Hingegen enthielt die zweite Meldung Rechtsgeschäfte des BMB mit den Beteiligungsunternehmen aus allen Geschäftsbereichen.

- 3.2** Der RH kritisierte das BMB für die Nichtberücksichtigung aller seiner Geschäftsbereiche im Rahmen der ersten Meldephase im Sinne des dem PartG innewohnenden Transparenzgedankens, weil dadurch Rechtsgeschäfte mit neun Beteiligungsunternehmen im Gesamtbetrag von mehr als 20 % der gemeldeten Gesamtsumme unberücksichtigt blieben. Er hielt dazu fest, dass das PartG keine Sanktionen bei unrichtigen Angaben des Gesamtbetrags vorsah.

Der Ablauf der zweiten Meldephase im BMB ließ im Vergleich zur ersten auf eine Optimierung hinsichtlich der Einbeziehung aller Geschäftsbereiche schließen.

Zeitliche Zuordnung
der Rechtsgeschäfte

- 4.1** (1) Gemäß § 5 Abs. 6 PartG hat das BMB die zwischen ihm und den Beteiligungsunternehmungen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte bekannt zu geben. Das BMB erachtete lediglich den Zeitpunkt des Verfügungsgeschäfts, dabei aber – uneinheitlich – sowohl den Zeitpunkt der Zahlung, als auch jenen der Leistungserbringung für seine Meldung der Rechtsgeschäfte 2013 als relevant. Nicht als relevant erachtete das BMB den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Hätte das BMB seine Meldung durchgehend auf den Zeitpunkt der Zahlung abgestellt, wären weitere Rechtsgeschäfte in Höhe von rd. 38.400 EUR zu berücksichtigen gewesen, während andere in Höhe von rd. 18.900 EUR außer Betracht geblieben wären, die es erst im Jahr 2014 bezahlte.

(2) Das BMB führte die Meldung im Wege der IT-unterstützten Haushaltsverrechnung des Bundes durch. Dieses ermöglicht die Festlegung eindeutiger Kriterien zur Abfrage (bspw. Zeitpunkt der Zahlung).

- 4.2** Der RH wies kritisch darauf hin, dass eine Definition für ein „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ weder dem PartG noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen war, wodurch den Meldeverpflichteten Interpretationsmöglichkeiten offenstanden. So blieb es der Beurteilung des Meldeverpflichteten überlassen, ob er bspw. den Zeitpunkt des Verpflichtungsgeschäfts oder des Verfügungsgeschäfts und dabei wieder jenen der Leistungserbringung oder der Zahlung in die dem RH für einen Berichtszeitraum zu meldende Gesamtsumme aufzunehmen hatte. Dies eröffnete die Möglichkeit, dass die bislang abgegebenen Meldungen von unterschiedlichen Meldeverpflichteten hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte nicht vergleichbar sein könnten.

Er hielt fest, dass die Feststellung des Zeitpunkts der Zahlung in der IT-unterstützten Haushaltsverrechnung die effizienteste Möglichkeit der Zuordnung eines Rechtsgeschäfts nach Kalenderjahren war. Dabei würden auch Teilzahlungen erfasst werden und jenem Jahr zugeordnet werden können, in dem diese geleistet wurden.

Er sah es daher als zweckmäßig an, den gemäß PartG pro Jahr zu meldenden Gesamtbetrag auf den Zeitpunkt einer Zahlung für ein Rechtsgeschäft mit einem Beteiligungsunternehmen festzulegen.

Der RH empfahl dem BKA, eine Regierungsvorlage zur Präzisierung des PartG im Sinne einer einheitlichen Zuordnung der Rechtsgeschäfte auszuarbeiten.

Der RH hielt gegenüber dem BMB kritisch fest, dass er bei seinen Meldungen – uneinheitlich – sowohl den Zeitpunkt der Zahlung als auch jenen der Leistungserbringung für relevant erachtet.

Dem BMB empfahl der RH, bei der Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Meldezeitraum einheitlich vorzugehen und – solange das PartG keine Präzisierung im Sinne einer homogenen Zuordnung getroffen hat – auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt abzustellen.

- 4.3** (1) *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es keiner näheren Definition bedürfe, um den Bedeutungsinhalt des Begriffes „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“ zu bestimmen. Nach Auffassung des BKA ließen die Termini „Gesamtbetrag“ und „im Berichtszeitraum abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ in § 5 Abs. 6 PartG nur die Auslegung*

zu, dass auf das Datum des Verpflichtungsgeschäfts abzustellen und dessen „Gesamtbetrag“ anzugeben sei.

(2) Das BMB teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Gesetzeslage bezüglich der Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Meldezeitraum für nicht eindeutig erachte; es werde die Empfehlung des RH umsetzen und bei der Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Meldezeitraum künftig auf den Zahlungszeitpunkt abstellen.

- 4.4 Folgte man der Auffassung des BKA, wären bspw. Teilzahlungen nicht eindeutig einem Kalenderjahr zuzuordnen. Sowohl die Erfahrungen im Rahmen der Sonderaufgabe PartG (Abfrage der Rechtsgeschäfte gem. § 5 Abs. 6 PartG) als auch die Überprüfung zeigten, dass die kontrollunterworfenen Rechtsträger die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG, insbesondere die Begriffe „Gesamtbetrag“ und „abgeschlossenes Rechtsgeschäft“, unterschiedlich auslegten. Es zeigte sich, dass der Zeitpunkt der Zahlung die effizienteste Möglichkeit der Zuordnung eines Rechtsgeschäfts nach Kalenderjahren war. Durch das Abzielen auf den Zahlungszeitpunkt kann eine einheitliche Vorgehensweise bei allen Meldeverpflichteten gewährleistet werden; diese ermöglicht einen Vergleich und erhöht die Transparenz. Der RH verblieb somit bei seiner Empfehlung.

Benennung der
Beteiligungs-
unternehmen

- 5.1 (1) Über die Meldung des BMB hinaus gab es weitere Rechtsgeschäfte mit zwei Beteiligungsunternehmen i.H.v. rd. 19.300 EUR, die das BMB nicht gemeldet hatte, weil Unternehmen nicht eindeutig identifiziert werden konnten. Eines war in der IT-unterstützten Haushaltsverrechnung des Bundes unter den Namen eines seiner fünf Betriebsstätten, ein weiteres unter seinem historischen Firmenwortlaut als Kreditor gespeichert. Die IT-unterstützten Abfragen des BMB über diese beiden Unternehmen brachten somit vorerst kein Ergebnis und es blieben die mit den beiden Unternehmen im Jahr 2013 abgeschlossenen Rechtsgeschäfte im Gesamtausmaß von rd. 19.300 EUR bei der Meldung außer Betracht.

Die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG enthielten keine Vorgaben, nach welchen Kriterien die Beteiligungsunternehmen zu identifizieren sind.

(2) Im Sinne des § 5 Abs. 6 PartG muss jeder Rechenschaftsbericht eine Liste der sogenannten Beteiligungsunternehmen enthalten. Nähere Vorgaben, welche Informationen diese Liste jedenfalls enthalten muss, fanden sich im Gesetz nicht.

Mögliche Identifikationsmerkmale wären:

- Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer): Diese dient der Identifikation der Unternehmen und wird von Amts wegen im Zuge der Vergabe der Steuernummer vom zuständigen Finanzamt erteilt.
- Firmenbuchnummer: Diesem Umstand Rechnung tragend hatte der RH bereits bei seinen ersten Abfragen die von ihm zu veröffentlichende Liste der Beteiligungsunternehmen um die jeweilige Firmenbuchnummer ergänzt.

(3) Schon im Rahmen seiner Prüfung „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) hatte der RH empfohlen, eindeutige Identifikationsmerkmale für die Geschäftspartner des Bundes vorzusehen. Diese Empfehlung war bis dato nicht umgesetzt.

- 5.2** Der RH hielt fest, dass die Bestimmungen des § 5 Abs. 6 PartG keine Vorgaben enthielten, nach welchen Kriterien die Beteiligungsunternehmen zu identifizieren sind. Dadurch reichten die Angaben hinsichtlich der Beteiligungsunternehmen für die Befragung der seiner Kontrolle unterworfenen Rechtsträger nicht aus, um vollständige Meldungen zu erhalten. Seiner Ansicht nach wäre es daher zweckmäßig, im PartG eindeutige Kriterien zur Identifikation eines Beteiligungsunternehmens festzulegen (bspw. UID-Nummer oder Firmenbuchnummer).

Der RH empfahl dem BKA, im Rahmen einer Regierungsvorlage für die Novellierung des PartG ein eindeutiges Identifikationsmerkmal für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht einer Partei bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen.

- 5.3** *Das BKA teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine einheitliche Angabe der UID-Nummer oder der Firmenbuchnummer als zusätzliches Identifikationsmerkmal der Beteiligungsunternehmen die Vollziehung des Gesetzes erleichtere, jedoch sei eine spezielle gesetzliche Anordnung zur verpflichtenden Angabe zusätzlicher Identifikationsmerkmale nicht erforderlich. Der Name/Firmenwortlaut sei bei der Erarbeitung der Bestimmungen für eine eindeutige Identifikation ausreichend erachtet worden. Die Anforderung zusätzlicher Identifikationsmerkmale solle dem Vollzug überlassen bleiben.*

- 5.4** Der RH widersprach der Aussage des BKA, wonach eine spezielle gesetzliche Anordnung zur verpflichtenden Angabe zusätzlicher Identifikationsmerkmale nicht erforderlich sei.

Sowohl die Erfahrungen im Rahmen der Sonderaufgabe PartG (Abfrage der Rechtsgeschäfte gem. § 5 Abs. 6 PartG) als auch die Überprüfung zeigten, dass die fehlende gesetzliche Anordnung bei den Meldeverpflichteten zu einem erheblichen Mehraufwand führte.

Nur, wenn die Parteien per Gesetz dazu verpflichtet werden, weitere Identifikationsmerkmale zu ihren Beteiligungsunternehmen bekannt zu geben, kann der Vollzug effizient und ressourcenschonend gestaltet werden. Der RH verblieb somit bei seiner Empfehlung.

Schlussempfehlungen

6 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMB

(1) Bei der Zuordnung der Rechtsgeschäfte zu einem Meldezeitraum wäre einheitlich vorzugehen und – solange das PartG keine Präzisierung im Sinne einer homogenen Zuordnung getroffen hat – auf den jeweiligen Zahlungszeitpunkt abzustellen. (TZ 4)

BKA

(2) Eine Regierungsvorlage zur Novellierung des PartG wäre auszuarbeiten, in der eine eindeutige Festlegung getroffen wird, welche „abgeschlossenen Rechtsgeschäfte“ eines Berichtszeitraums die an den RH zu richtenden Meldungen enthalten sollte. (TZ 4)

(3) Gleichzeitig wäre ein eindeutiges Identifikationsmerkmal für Beteiligungsunternehmen im Rechenschaftsbericht bei dessen Bekanntgabe an den RH verpflichtend vorzusehen. (TZ 5)

Wien, im Dezember 2016

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker